

Beschluss

AZ: BSchK/57/2016/B
AZ: LSchK/TH

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Beschwerdeführers zu 2. und Antragsteller

gegen

die Beschwerdeführerin zu 1. und Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 16. April 2016 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Antragssteller durch die Antragsgegnerin dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, dass er am Mitgliederentscheid zum Koalitionsvertrag der Parteien DIE LINKE, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 02. Dezember 2014 nicht teilnehmen durfte.
2. Es wird festgestellt, dass ein Mitglied der Landesschiedskommission Thüringen wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht an der Entscheidung vom 28. September 2015 teilnehmen durfte.
3. Im Übrigen werden die Anträge und die Beschwerde des Antragstellers und die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
Mit Beschluss des Landesvorstandes DIE LINKE Thüringen vom 04. November 2014 fand ein Mitgliederentscheid zum Koalitionsvertrag vom 22. November 2014 bis zum 01. Dezember 2014 statt. Der Antragssteller, der Mitglied im Kreisverband Eichsfeld ist und seinen Mitgliedsbeitrag an den Parteivorstand zahlt, erhielt auch auf rechtzeitige Nachfrage hin von der Antragsgegnerin keine Abstimmungsunterlagen. Der Vorsitzende der Landesschiedskommission Thüringen unterbreitete ihm nach Teilnahme an einer entsprechenden Beratung der Abstimmungskommission einen (Schlichtungs-)Vorschlag, wonach eine Teilnahme nicht möglich sei, solange der Beschwerdeführer und Antragssteller seinen Mitgliedsbeitrag an die Bundesgeschäftsstelle überweisen würde. Sofern der Beitrag rechtzeitig in einer Geschäftsstelle des Landesverbandes bezahlt werden würde, könnte er am Mitgliederentscheid teilnehmen. Dieser Vorschlag wurde vom Antragsteller abgelehnt.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 focht der Antragssteller gegenüber der Landesschiedskommission als auch der Bundesschiedskommission das Ergebnis des Mitgliederentscheides an. Zudem dürfe der Vorsitzende der Landesschiedskommission Thomas Völker als Mitarbeiter der Landtagsfraktion DIE LINKE nicht Mitglied der Schiedskommission sein. Er rügte dessen Befangenheit wegen der Teilnahme an der Diskussion der Abstimmungskommission über seinen Fall. Über diese Rüge erfolgte ein Schriftwechsel zwischen dem Antragsteller und dem Vorsitzenden der Landesschiedskommission, der teilweise persönlichen Charakter hatte.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme auf § 3 der Landessatzung als Rechtsgrundlage für die Ablehnung der Teilnahme am Mitgliederentscheid.

„Mitglieder der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE im Sinne ihrer Bundessatzung, die bei einer seiner Gliederungen als Mitglied eingetragen sind und dort ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.“

Der Antragssteller hielt den Entrichtungszwang des Mitgliedsbeitrags bei einer Gliederung des Landesverbandes für rechtswidrig und mit der Bundessatzung unvereinbar. Im Übrigen berief er sich auf § 9 der Landessatzung. Demnach sind bei Urabstimmungen „alle Mitglieder des Landesverbandes“ stimmberechtigt.

Mit Schreiben vom 05. Januar 2015 hat die Landesschiedskommission die Bundesschiedskommission gebeten, das Verfahren zu beraten.

Mit Schreiben vom 31. August 2015 wandte sich die Verfahrensbevollmächtigte des Antragsstellers in dessen Namen an die Bundesschiedskommission und beantragte u.a.

1. die Feststellung, dass er ordentliches Mitglied des Landesverbandes DIE LINKE Thüringen sei und seine Beitragszahlung an den Bundesvorstand daran nichts ändere,
2. die Aufhebung von sämtlichen Entscheidungen der Landesschiedskommission, die unter der Mitwirkung von Thomas Völker als Vorsitzenden der Landesschiedskommission getroffen wurden.

Mit Schreiben vom 31. August 2015 teilte die Bundesschiedskommission der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsstellers mit, dass das Verfahren zuständigkeitshalber an die Landesschiedskommission abgegeben wurde.

Am 28. September 2015 fasste die Landesschiedskommission nach mündlicher Verhandlung folgenden Beschluss:

1. Befangenheit von Thomas Völker wird abgelehnt.
2. Mitgliedsrechte des Antragstellers nach § 5 Landessatzung sind im KV Eichsfeld zu gewähren.
3. Der Mitgliederentscheid wird nicht aufgehoben.

Die Entscheidung trägt kein Aktenzeichen und weist nicht die an der Entscheidung teilnehmenden Mitglieder der Landesschiedskommission aus.

Die Landesschiedskommission begründete ihre Entscheidung wie folgt:
Da Thomas Völker in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehe, könne er Mitglied der Schiedskommission sein. Der Ausschluss des Antragstellers von der Mitgliederbefragung wurde gerügt. Bei einer Zustimmungsquote zum Koalitionsvertrag von 94% bestünde aber kein Anlass für eine Aufhebung des Mitgliederentscheides.

Mit Schreiben vom 02. Dezember 2015 trug die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers unter Bezugnahme auf ein von ihr genanntes Beschwerdeschreiben ihres Mandanten vom 12. Oktober 2015 vor, dass der Beschluss der Landesschiedskommission am Antrag ihres Mandanten vorbei

gehe. Es sei bei der Landesschiedskommission beantragt worden festzustellen, dass der Kreisvorstand Eichsfeld die Mitgliederrechte des Beschwerdeführer und Antragssteller verletzt habe.

Ein Schreiben des Antragstellers vom 12. Oktober 2015 befindet sich weder in der Verfahrensakte der Landesschiedskommission noch der Bundesschiedskommission.

Mit Schreiben vom 12. November 2015 legten für den Antragsgegner der Landesschatzmeister und die Landesgeschäftsführerin des Landesverbandes Thüringen, die diesen in der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission vertreten hatten, gegen den Beschluss der Landesschiedskommission, der ihnen am 23. Oktober 2015 zugestellt wurde, Beschwerde ein. Gerügt wurde die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, argumentiert wurde ferner mit der Basisdemokratie und dem Organisationsprinzip im Landesverband.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die im Beschwerdeverfahren gewechselten Schriftsätze und auf die der Bundesschiedskommission vorliegende Handakte der Landesschiedskommission Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig und im Umfang des Tenors begründet. Im Übrigen sind die Beschwerde des Antragstellers und die Beschwerde der Antraggegnerin unbegründet.

1. Der Antragsteller wie auch die Antragsgegnerin haben gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission form- und fristgerecht gem. § 15 Abs. 2 Schiedsordnung Beschwerde eingelegt.

Zwar befindet sich das vom Antragsteller in der weiteren Beschwerdebegründung genannte Beschwerdeschreiben vom 12. Oktober 2015 nicht in der Akte und angesichts des Umstands, dass der Antragsgegnerin die streitgegenständliche Entscheidung am 23. Oktober 2015 zugestellt wurde, hegt die Bundesschiedskommission Zweifel daran, dass die am 29. September 2015 ergangene und hier angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission Thüringen dem Antragsteller bereits vor dem 12. Oktober 2015 zugestellt wurde. Hierauf kommt es aber nicht an.

Die Antragsgegnerin hat form- und fristgerecht Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission eingelegt.

Da auf Verfahren von Parteigerichten die Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung findet, ist eine (Anschluss-)Beschwerde des Antragstellers gem. § 524 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. ZPO (=Anschlussberufung) auch nach Ablauf der in § 15 Abs. 2 Schiedsordnung gesetzten Monatsfrist zulässig.

Im Übrigen wäre eine verspätete Beschwerde auch zulässig, da die angefochtene Entscheidung entgegen

§ 13 Abs. 5 Schiedsordnung nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen wurde.

2. Soweit der Antragsteller beantragt hat festzustellen, dass er durch die Antragsgegnerin dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, dass er am Mitgliederentscheid zum Koalitionsvertrag der Parteien DIE LINKE, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 02. Dezember 2014 nicht teilnehmen durfte, war dem Antrag stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin findet der Ausschluss des Antragstellers vom Mitgliederentscheid keine Rechtsgrundlage in der Bundessatzung. Insbesondere kann der Verweis auf § 3 Landessatzung des Landesverbandes Thüringen nicht weiterhelfen. Soweit die Mitgliedschaft in einem Landesverband auch daran gekoppelt ist, dass das Mitglied nicht nur bei der Gliederung des Landesverbandes als Mitglied eingetragen sein muss, sondern auch dort seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten hat, widerspricht diese Regelung der Bundessatzung.

Nach § 8 Abs. 3 Bundessatzung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. § 9 der Landessatzung konkretisiert die inhaltsgleichen Regelungen auf alle Mitglieder des Landesverbandes. Die Mitgliedschaft bei einem Landesverband wird im Hinblick auf § 2 Abs. 6 Bundessatzung (allein) an die Zugehörigkeit zu einem Kreisverband festgestellt. Aus der Bundessatzung ist nicht ersichtlich, dass weitere Kriterien für die Begründung der Mitgliedschaft bei einem Landesverband einschlägig sein können.

Insofern verstößt der Halbsatz in § 3 Landessatzung „und dort ihren Mitgliedsbeitrag entrichten“ gegen die Bundessatzung. Eine Kopplung (auch) an den Ort der Mitgliedsbeitragszahlung ist für die Frage der Zugehörigkeit zu einem Landesverband nicht maßgeblich. Vielmehr handelt es sich um eine finanztechnische Angelegenheit. In welcher Gliederungsebene der Mitgliedsbeitrag entrichtet wird, hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft bei einem Landesverband. Demnach bleibt die Mitgliedschaft auch von Beitragszahlungen an eine (unstreitig) unzuständige Gliederung unangetastet. Es obliegt in solchen Fällen der Partei zu gewährleisten, dass die satzungsrechtlich zuständige Gliederung die Zahlung erhält. Hierbei ist es für die Frage der in § 3 Landessatzung normierten Rechte unerheblich, ob die Bundesgeschäftsstelle den Mitgliedsbeitrag – wozu sie satzungsrechtlich verpflichtet ist – an den Landesverband unverzüglich weiterleitet oder nicht.

Nichts anderes ergibt sich mit der von der Antragsgegnerin vorgebrachten vermeintlichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sowie dem Argument der Basisdemokratie und des Organisationsprinzips im Landesverband. Denn Ausnahmen in der Landessatzung von der Bundessatzung sind nach § 5 Bundessatzung nur im Rahmen der Bundessatzung möglich. An einem entsprechenden Rahmen fehlt es hier. Die Regelungen in § 2 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 6 (Eintritt in die Partei und Zugehörigkeit zu einem Kreisverband) sind abschließend.

3. Für die beantragte Feststellung, dass der Antragsteller ordentliches Mitglied des Landesverbandes DIE LINKE.Thüringen ist und seine Beitragszahlung an den Bundesvorstand daran nichts ändert, sah die Bundesschiedskommission aus den vorgenannten Gründen keinen Anlass.

Ebenso war hier nicht über einen Satzungsverstoß des Kreisverbandes zu entscheiden, da die federführende Durchführung des Mitgliederentscheids dem Landesverband oblag und von diesem der Satzungsverstoß begangen wurde.

4. Soweit der Antragsteller die Aufhebung von sämtlichen Entscheidungen der Landesschiedskommission beantragt hat, die unter der Mitwirkung des Vorsitzenden der Landesschiedskommission getroffen wurden, kann der Beschluss der Landesschiedskommission nicht beanstandet werden. Ein Angestelltenverhältnis eines Mitglieds einer Schiedskommission bei der Landtagsfraktion ist satzungsgemäß und kein Hindernis für die Besetzung der Landesschiedskommission.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers führt das Arbeitsverhältnis des Vorsitzenden der Landesschiedskommission bei der Landtagsfraktion zu keiner Unvereinbarkeit mit § 37 Abs. 2 S. 2 Bundessatzung. Demnach dürfen Mitglieder der Schiedskommissionen nicht Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landes- oder Kreisverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

Keines der vorgenannten Tatbestandsmerkmale ist hier erfüllt. Insbesondere sind Fraktionen als selbständige Gliederungen des Parlaments bereits vom Wortlaut nicht erfasst. Auch nach dem Sinn und Zweck dieses Ausschlussstatbestandes sind nur Vorstandsmitglieder oder Mitglieder, die (regelmäßig) Einkünfte von der Partei beziehen, erfasst. Abgestellt wird demnach auf einen denkbaren funktions- oder einkommensbezogenen Interessenkonflikt mit der Partei. Ein Ausschluss dieses Interessenkonflikts wird mit der Regelung beabsichtigt. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen verbietet sich hier eine Ausweitung auf Mitarbeiter von Fraktionen.

5. Der Vorsitzende der Landesschiedskommission hätte jedoch aus anderen Gründen nicht an der streitgegenständlichen Entscheidung mitwirken dürfen.

Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass er an der Sitzung der Abstimmungskommission in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landesschiedskommission beratend teilnahm, die sich mit dem auch später verfahrensgegenständlichen Ansinnen des Antragstellers, ihm die Unterlagen zum Mitgliederentscheid zu übersenden, befusste. Bereits dies begründet aus Sicht des Antragstellers berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit des Mitwirkenden i.S. von § 42 Abs. 2 ZPO. Vertieft werden diese Zweifel durch die teilweise persönlichen Stellungnahmen des Vorsitzenden der Landesschiedskommission, in denen er sich zur Sache, die später Verfahrensgegenstand wird, dem Antragsteller gegenüber einlässt.

Ob auch die einseitige Einleitung eines Schlichtungsverfahrens durch den Vorsitzenden der Landesschiedskommission ausreichend für die Besorgnis der Befangenheit ist, kann hier dahinstehen, da bereits der erstgenannte Grund den Ausschluss des Vorsitzenden der Landesschiedskommission an der Entscheidungsfindung bewirkt. Die Bundesschiedskommission nimmt dies jedoch zum Anlass, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Schlichtungsverfahren nur auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eingeleitet werden können. Die Abstimmungskommission war hier erkennbar kein Verfahrensbeteiligter.

6. Auch wenn der Antragssteller durch die Antragsgegnerin dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, dass er am Mitgliederentscheid zum Koalitionsvertrag der Parteien DIE LINKE; SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 02. Dezember 2014 nicht teilnehmen durfte, kann dies bei einer Zustimmungquote von 94% keine Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis haben. Insofern bleibt das Abstimmungsergebnis gültig.